

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
eine theilweise Revision der Verfassung des Kantons Uri.

(Vom 9. Juni 1880.)

Tit.

Am 2. Mai 1880 hat die Landsgemeinde des Kantons Uri beschlossen:

„Es sei in Abänderung von § 54 der Kantonsverfassung das „Begnadigungsrecht für zum Tode Verurtheilte dem Landrathe — „anstatt dem zweifachen Landrathe — übertragen.“

Indem uns die Regierung des Kantons Uri mit Schreiben vom 22. Mai von diesem Beschlusse Kenntniß gab, ersuchte sie uns, für denselben gemäß Art. 6 der Bundesverfassung die eidgenössische Gewährleistung veranlassen zu wollen.

Wir haben nun die Ehre, Ihnen hiemit dieses Gesuch zu unterbreiten, und fügen zur Ergänzung noch bei, daß im Kanton Uri die Todesstrafe durch ein Dekret des Landrathes vom 31. Juli 1879, welches ebenfalls am 2. Mai 1880 die definitive Genehmigung der Landsgemeinde erhalten hat, wieder eingeführt worden ist. Dieses Dekret stützt sich auf den revidirten Art. 65 der Bundesverfassung und lautet dahin, daß die Todesstrafe gegen die Verbrechen des Mordes (vorsätzliche Tödtung) und der Brandstiftung, sofern dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, in Anwendung zu bringen sei, und daß sie vorkommendenfalls mit beschränkter

Oeffentlichkeit, in Anwesenheit von amtlichen Urkundspersonen, vollzogen werden soll.

Da dieses Dekret des Landrathes die Todesstrafe nur wegen gemeinen Verbrechen vorsieht, somit dem Art. 65 der Bundesverfassung nicht zuwiderläuft, so kann auch gegen die oben angeführte Verfassungsänderung behufs Feststellung der für die Begnadigung kompetenten Behörde nichts eingewendet werden. Wir beantragen daher, dieser Verfassungsänderung durch die Annahme des nachstehenden Beschlußentwurfes die eidgenössische Gewährleistung zu ertheilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 9. Juni 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

**Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der
Verfassung des Kantons Uri.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundes-
rathes vom 9. Brachmonat 1880 über ein Verfassungsdekret
des Kantons Uri behufs theilweiser Abänderung von § 54
der dortigen Kantonsverfassung von 1850/1851,

in Betracht:

daß diese Verfassungsänderung nichts enthält, was mit
den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche
wäre;

daß dieselbe in der Landsgemeinde vom 2. Mai 1880
vom Volke des Kantons Uri angenommen worden ist,

beschließt:

1. Der vorgelegten theilweisen Revision der Kantons-
verfassung von Uri wird die Bundesgarantie ertheilt.
2. Der Bundesrath wird mit dem Vollzuge dieses Be-
schlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend eine theilweise
Revision der Verfassung des Kantons Uri. (Vom 9. Juni 1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1880
Date	
Data	
Seite	301-303
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 720

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.